

**Beschlussvorlage Nr. SG/2022/095 BV**

Federführend: Bürgerservice und Ordnung		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.05.2022	Ausschuss für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Ordnung	Vorberatung
19.05.2022	Samtgemeindegremium	Vorberatung
07.07.2022	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

**Vereinbarung der Samtgemeinde Sottrum mit Mitgliedsgemeinden zur Löschwasserversorgung bei der Herstellung von Baugebieten**

**Sachverhalt:**

Für die Sicherung der Löschwasserversorgung in neuen Baugebieten ist die Installation einer leitungsunabhängigen Entnahmestelle in Form eines Löschwasserbrunnens bzw. einer Löschwasserzisterne erforderlich, da die neu installierten Hydranten in Baugebieten oftmals lediglich als Endhydranten gesetzt werden und im Brandeinsatz nicht immer ausreichend wären. Der Wasserversorgungsverband hat zu seiner Rolle als Trinkwassergarant insoweit schon ausführlich im Samtgemeindegremium am 08.10.2020 vorgetragen

Die Beauftragung zur Herstellung dieser Entnahmestellen soll durch die Samtgemeinde Sottrum erfolgen. Die entstandenen Kosten werden anschließend von der Mitgliedsgemeinde an die Samtgemeinde erstattet. Hierfür soll zukünftig eine Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Sottrum und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung ist zusätzlich ein Ablösungsvertrag enthalten, der 10 % der Herstellungskosten der Entnahmestelle beträgt. Dieser Betrag soll für anfallende Reparatur-, Unterhaltungs- sowie Ersatzbeschaffungskosten verwendet werden. Die dann anfallenden Kosten werden nach erstmaliger Fertigstellung von der Samtgemeinde Sottrum übernommen.

Den Entwurf einer Vereinbarung habe ich als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Sottrum strebt an, mit den Mitgliedsgemeinden die Vereinbarung zur Löschwasserversorgung bei der Herstellung von Baugebieten an. Hierzu wird den Gemeinden der Abschluss dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vereinbarung angeboten.

Samtgemeindebürgermeister

---

## Vereinbarung

zwischen

der Samtgemeinde Sottrum,

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister .....

- nachstehend Samtgemeinde genannt -

und

der Gemeinde .....

vertreten durch den Bürgermeister .....

- nachstehend Gemeinde genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen

### § 1

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Installation einer leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung in Form eines Löschwasserbrunnens bzw. einer Löschwasserzisterne im Bebauungsplangebiet Nr ..... „.....“ der Gemeinde ..... . Hierbei wird nach folgender Priorität verfahren:

1. Herstellung eines Löschwasserbrunnens mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden
2. Sollte die Herstellung eines Löschwasserbrunnens mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden nicht möglich sein, wird geprüft, ob durch die Herstellung eines Löschwasserbrunnens mit einer zusätzlichen Tiefenpumpe die geforderten 48 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von zwei Stunden erreicht werden können. Zusätzliche Kosten können dabei für die Herstellung eines erforderlichen Stromanschlusses entstehen.
3. Sollte auch die Herstellung eines Löschwasserbrunnens mit Tiefenpumpe nicht die geforderten 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden erreichen, ist eine Zisterne mit einem Gesamtvolumen von mindestens 96 m<sup>3</sup> zu installieren.

### § 2

(1) Die Samtgemeinde und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Samtgemeinde die Herstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung übernimmt. Die Samtgemeinde ist somit Auftraggeberin und Rechnungsempfängerin.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung anfallen, an die Samtgemeinde zu erstatten. Die Gemeinde stellt der Samtgemeinde im o. a. Bebauungsplangebiet dauerhaft ein Grundstück für die Installation eines Löschwasserbrunnens bzw. einer Löschwasserzisterne zur Verfügung.
- (3) Der Standort des Löschwasserbrunnens bzw. der Löschwasserzisterne ist zwischen der Samtgemeinde und der Gemeinde abzustimmen.

### § 3

Die Samtgemeinde und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass für später anfallende Reparatur-, Unterhaltungs- sowie Ersatzbeschaffungskosten von der Gemeinde an die Samtgemeinde nach Fertigstellung der Löschwasserentnahmestelle ein Ablösungsbetrag in Höhe von 10 % der Kosten der Erstinstallation des Löschwasserbrunnens bzw. der Feuerlöschzisterne zu zahlen ist. Anfallende Reparatur-, Unterhaltungs- sowie Ersatzbeschaffungskosten werden nach erstmaliger Fertigstellung von der Samtgemeinde übernommen.

### § 4

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Sottrum, den

---

.....  
Samtgemeindebürgermeister

---

.....  
Bürgermeister